



Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-Vertretungen in der Diözese Augsburg, Abt. „B“

# Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) oder Whistleblowergesetz seit 2. Juli 2023

## Was Arbeitgeber umsetzen müssen

Das Hinweisgeberschutzgesetz will einen umfassenden Schutz von Whistleblowern sicherstellen. Dazu sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- Unternehmen und Organisationen ab 50 Beschäftigten müssen sichere interne Hinweisgebersysteme installieren und betreiben. Kleineren Unternehmen zwischen 50 und 249 Beschäftigten wird eine Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023 eingeräumt.
- Whistleblower müssen die Möglichkeit erhalten, Hinweise mündlich, schriftlich oder auf Wunsch auch persönlich abzugeben.
- Wird ein Hinweis abgegeben, muss die interne Meldestelle dies dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen bestätigen.
- Binnen drei Monaten muss die Meldestelle den Whistleblower über die ergriffenen Maßnahmen informieren, beispielsweise über die Einleitung interner Compliance-Untersuchungen oder die Weiterleitung einer Meldung an eine zuständige Behörde, etwa eine Strafverfolgungsbehörde.

## Was Arbeitgeber umsetzen müssen

- Als zweite, gleichwertige Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen wird beim Bundesamt für Justiz eine externe Meldestelle eingerichtet. Die Bundesländer können darüber hinaus eigene Meldestellen einrichten.
- Whistleblower können sich frei entscheiden, ob sie eine Meldung an die interne Meldestelle ihres Unternehmens abgeben oder die externe Meldestelle nutzen möchten.
- Auch anonymen Hinweisen soll nachgegangen werden.
- Zum Schutz der Whistleblower vor "Repressalien" enthält das Gesetz eine weitgehende Beweislastumkehr: Wird ein Whistleblower im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit "benachteiligt", wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist. Zudem kommen Schadensersatzansprüche des Whistleblowers aufgrund von Repressalien in Betracht.

## Welche Hinweise können gemeldet werden?

- Mitarbeitende und Außenstehende können konkrete, begründete Hinweise auf vermutliche Rechtsverletzungen oder Regelverstöße melden
  - Straftaten z.B. Diebstahl, Korruption, Nötigung, Sexueller Missbrauch
  - Bußgeldbewährte Verstöße z.B. Verstöße gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - Kartellrechtsverstöße,
  - Datenschutzverstöße,
  - Umweltschutzverstöße
  - Verletzungen der Rechnungslegungsvorschriften

## Mitbestimmung

- Soweit eine gesetzliche Regelung besteht, hat die MAV kein erzwingbares Mitbestimmungsrecht
- Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes ist nicht per se mitbestimmungspflichtig. Einzelne Maßnahmen können jedoch Beteiligungsrechte auslösen.
- Informationspflicht auch an die Mitarbeiter



Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-Vertretungen in der Diözese Augsburg, Abt. „B“

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**